

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II C (V)

Bearbeiter/in:

Dr. Nachtmann

Zimmer:

5.049

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928)

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

14.09.2021

Wichtige Information an die:

- Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter
- Berliner Pflegestützpunkte
- Verbände der Leistungserbringer
- LaGeSo: Heimaufsicht
- Ambulantes Kriseninterventionsteam

Neues Angebot in Berlin - Temporäre Notfall-Kurzzeitpflegeeinrichtung – Dr. Harnisch Haus in der Liebigstraße 39 in 10247 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vierten Welle der Covid-19-Pandemie gilt es, die Lage in der Berliner Pflegelandschaft mit größter Aufmerksamkeit zu beobachten, um auf unvorhergesehene Versorgungsengpässe kurzfristig reagieren zu können

Mit großen Anstrengungen konnte hierfür eine temporäre Notfallversorgung organisiert und vereinbart werden.

Vom 27.09.2021 bis voraussichtlich zum 31.12.2021 übernimmt die Stephanus gGmbH den Betrieb einer temporären Notfall-Kurzzeitpflegeeinrichtung am **Standort Liebigstraße 39 in 10247 Berlin-Friedrichshain**. Die **Kapazität** im Dr. Harnisch Haus **umfasst 16 Plätze**. Es handelt sich um eine zugelassene reguläre Kurzzeitpflegeeinrichtung nach dem SGB XI.

Es handelt sich derzeit um die einzige Notfall-Pflegeeinrichtung in Berlin. Diesbezüglich und aufgrund des nur sehr beschränkten Platzzahlangebotes, übernimmt die Einrichtung die pflegerische Versorgung nur als **ultima ratio** und in absoluten Notlagen.

Wie in den einschlägigen RKI-Empfehlungen vertieft ausgeführt, liegt die vorrangige Verantwortung bei den Leistungsanbietern, insbesondere im Rahmen ihres Pandemieplanes eine vorausschauende Krisenprävention zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist daher dafür verantwortlich, dass je nach Leistungsangebot und Vertrag die dazu notwendigen und vereinbarten personellen und pflegerischen Voraussetzungen vorhanden sind und die leistungsrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich erfüllt werden.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Temporär aufgenommen werden von **mit Corona infizierte pflegebedürftige** Berlinerinnen und Berliner, **vorrangig** nach einer Krankenhausbehandlung, wenn die häusliche Versorgung noch nicht sichergestellt werden kann, mit dem Ziel der Rückkehr in die eigene Häuslichkeit. Die pflegerische Versorgung in der Einrichtung erfolgt in der Regel bis zu 2 Wochen, maximal jedoch für 4 Wochen.

Die Einrichtung nimmt ausschließlich pflegebedürftige Menschen **mit bestätigter**, aber nicht krankenhausbearbeitungsbedürftiger **Covid-19-Infektion** auf. Für negativ auf Covid-19 getestete Personen ist, je nach Fallkonstellation, die vorrangige Unterbringung in einer regulären (Kurzzeit-)Pflegeeinrichtung das Mittel der Wahl.

Für welchen Personenkreis ist das Versorgungsangebot gedacht?

1.

a) Aufnahme von Pflegebedürftigen mit bestätigter, aber nicht krankenhausbearbeitungsbedürftiger Covid-19-Infektion nach Krankenhausbehandlung, wenn die häusliche Versorgung noch nicht sichergestellt werden kann, mit dem Ziel der Rückkehr in die eigene Häuslichkeit

- Zugang über das Krankenhausentlassungsmanagement mit einem Nachweis durch das Gesundheitsamt, dass Isolation notwendig ist und dass häusliche Versorgung noch nicht und ab wann wieder, sichergestellt werden kann
- Reguläre Finanzierung als Verhinderungs- /Kurzzeitpflege, d.h. i.d.R. 2 Wochen, nicht hat länger als 4 Wochen

b) Aufnahme von Pflegebedürftigen mit bestätigter, aber nicht krankenhausbearbeitungsbedürftiger Covid-19-Infektion nach Krankenhausbehandlung, wenn die eigene häusliche Versorgung / vollstationäre Versorgung nicht wieder sichergestellt werden kann, mit dem Ziel der Vermittlung bzw. der Rückkehr in ein Heim oder eine Wohngemeinschaft

- Zugang über das Krankenhausentlassungsmanagement mit einem Nachweis, gemäß ärztlichen Gutachten inklusive Erhebung der sozialen Umstände durch den Sozialdienst, dass die häusliche Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann; Vermittlungserfolg, Stand weitere Versorgung
- Bei Aufnahme aus der eigenen Häuslichkeit reguläre Finanzierung als Verhinderungs- /Kurzzeitpflege, d.h. i.d.R. 2 Wochen, nicht hat länger als 4 Wochen

2.

Nur in absoluten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Heimaufsicht und Einbindung des Gesundheitsamtes Aufnahme von bereits in Heimen lebenden Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2-5, mit bestätigter, aber nicht krankenhausbearbeitungsbedürftiger Covid 19 Infektion, wenn ein akuter, zeitlich, begrenzter Versorgungsnotfall, bspw. bei einer Quarantäneanordnung für mehrere Pflegekräfte, in dem Heim, in dem die jeweilige pflegebedürftige Person lebt, vorliegt.

Die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in der Notfall-Kurzzeitpflegeeinrichtung für auf Dauer angelegte vollstationäre Pflege ist nicht zulässig.

- Keine Regelfinanzierung vorhanden, Land Berlin trägt die Kosten im Rahmen des mit der Stephanus gGmbH geschlossenen Vertrages.

3.

Nur in absoluten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Heimaufsicht und Einbindung des Gesundheitsamtes Versorgungsnotfälle aus Wohngemeinschaften und Seniorenwohnhäusern.

- Heimaufsicht und Gesundheitsamt sind obligatorisch zu kontaktieren und eine Abstimmung zumindest mit der Heimaufsicht herbeizuführen.

4.

Nur in absoluten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Heimaufsicht und Zustimmung des Gesundheitsamtes sonstige Fallkonstellationen im Rahmen eines Krisenmanagements.

Wer ist im Vorfeld der Aufnahme zu kontaktierten?

Im Vorfeld der Aufnahmen sind obligatorisch zu kontaktieren und eine Abstimmung herbeizuführen das Casemanagement Team der Einrichtung unter 030/42219343.

Zu welchen Zeiten kann eine Aufnahme erfolgen?

Die Stephanus gGmbH sichert die Erreichbarkeit des Aufnahmemanagements von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr zu.

Aufnahmen über diesen Zeitraum hinaus, d. h. insbesondere am Wochenende und den frühen Abendstunden können nur begrenzt und in einem leistbaren Umfang erfolgen. Eine Erreichbarkeit über die o.g. Zeiten und Tage hinaus ist unter der Telefonnummer 030/42219320 gegeben.

Die jeweilige Schichtleitung (Pflegefachkraft) wird in diesen Zeiten darauf hinwirken, dass Aufnahmeanfragen weitergegeben und zeitnah bearbeitet werden.

In welchem Umfang können Pflegebedürftige aufgenommen werden?

Die täglichen Aufnahmekapazitäten sind auf 3 bis 4 Pflegebedürftige beschränkt.

Sollte die zeitgleiche Aufnahme einer größeren Anzahl von Pflegebedürftigen notwendig werden, wird dies nur in einem leistbaren Umfang möglich sein.

Was gilt es sonst noch zu beachten?

Im Vorfeld der Aufnahmen sind Personen vor Einzug nachweislich darüber zu informieren, dass ein Eigenanteil für die Unterbringung sowie eine Beteiligung für Transportkosten (Hin- und Rücktransport) anfallen kann.

Die hierfür anfallenden Kosten sind von den Pflegebedürftigen in der Regel selbst zu finanzieren. Die Möglichkeiten zur Übernahme der Fahrtkosten durch die Gesetzlichen Krankenkassen hängen vom Anlass der Fahrt ab. Sie müssen im Zusammenhang stehen mit einer Leistung der Krankenkasse (SGB V), aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sein und ärztlich

verordnet werden. D.H. es ist keine Regelfinanzierung für alle oben genannten Personenkreise vorhanden, das Land Berlin trägt ebenfalls keine Kosten,

Welcher Personenkreis kann nicht aufgenommen werden?

Folgende Leistungsangebote **können** aufgrund fehlender struktureller und/oder sachlicher Ausstattung **ausgeschlossen werden**:

- Pflegebedürftige, die nicht isolierungsfähig i.S. der Einhaltung einer Quarantäne in Kohorte sind, z.B. Pflegebedürftige mit sehr stark ausgeprägten und nicht mehr therapierbaren Hinlauftendenzen, die ein außergewöhnlich hohes Maß an Beaufsichtigung bedürfen

Folgende Leistungsangebote **werden** aufgrund fehlender struktureller und/oder sachlicher Ausstattung **ausgeschlossen**:

- -Pflege von beatmungspflichtigen Bewohner*innen
- -apparative medizinische Versorgung wie z. B.: flächendeckendes Vitalzeichenmonitoring, intravenöse Applikationen (außer über einen bereits liegenden Portzugang), O2 Versorgung (außer über mitgebrachten O2- Konzentrator)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Nachtmann